

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "**AGB**") ist die Festlegung der Grundsätze für den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen STALMA S.A. (im Folgenden: "**STALMA**") und dem Kunden (im Folgenden: "**Kunde**") – zusammen als die Parteien bezeichnet – festzulegen.
2. Die AGBs sind Bestandteil aller mit STALMA abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsverträge.
3. Mit dem Auftrag erkennt der Kunde die zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen AGB an. Die Annahme der AGB durch den Kunden für einen Auftrag gilt als Annahme für alle nachfolgenden Aufträge. Bei Nichtannahme der aktuellen AGB kann der Auftrag nicht erteilt werden. Die AGB können gemäß § 12 geändert werden.
4. STALMA akzeptiert keines der Vertragsmodelle des Kunden, einschließlich derjenigen gemäß Artikel 384 und 384¹ des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
5. Änderungen der Bestimmungen dieser AGB, die sich auf einen oder mehrere bestimmte Verträge oder auf den Kunden beziehen, können nur durch individuelle Vereinbarungen zwischen STALMA und dem Kunden erfolgen, die in Schriftform bestätigt werden.
6. STALMA stellt die aktuellen AGBs auf der Website www.stalma.com.pl zur Verfügung.
7. Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer im Sinne von Artikel 43¹ des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

§ 2 INFORMATIONSMATERIAL

1. Kataloge, Broschüren, Prospekte, Anzeigen und Ankündigungen von STALMA dienen ausschließlich der Information und stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.
2. Die geschäftlichen Angebote von STALMA sind unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Auftrags durch den Kunden dar, der jedes Mal in der in § 3 beschriebenen Weise angenommen und bestätigt werden muss.

§ 3 AUFTRAGSERTEILUNG

1. Der Kunde erteilt schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich einen Auftrag (nachfolgend: "**Auftrag**") mit folgenden Angaben:
 - a) EN-Norm oder PN-Norm (Werkstoffklasse, chemische Zusammensetzung, sonstige Anforderungen usw.);
 - b) technische Ausführungsbestimmungen von:
 - o Produkt – Kennzeichnung, Abmessung, Toleranz, Genauigkeitsklasse, Art der Oberflächenbehandlung, Art der Verpackung, Länge und Längentoleranz, usw. In Ermangelung spezifischer Anforderungen wird der Auftrag gemäß den STALMA-Leistungsstandards für den Produkttyp

angenommen, die unter folgender Adresse verfügbar sind:
<https://stalma.com.pl/de/angebot/technische-ausfuhrungsbedingungen/>,
und die Parameter werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt;

- o Dienstleistungen für anvertrautes Material – werden jeweils im kommerziellen Angebot vereinbart. Der Zustand des anvertrauten Materials muss so sein, dass die vereinbarten technischen Parameter des Produkts erreicht werden können (Bescheinigung 3.1 vor dem Angebot erforderlich). STALMA behält sich das Recht vor, die Dienstleistung zu verweigern, wenn das anvertraute Material nicht den Vereinbarungen und dem vorgelegten Zertifikat 3.1 entspricht;
 - c) Menge;
 - d) Gewünschter Liefertermin;
 - e) Name und Anschrift des Kunden;
 - f) Preis, der mit dem unterbreiteten Angebot übereinstimmt;
 - g) Lieferbedingungen und –Anschrift;
 - h) Erklärung dass die AGB von STALMA akzeptiert werden.
2. Der Auftrag des Kunden stellt ein Angebot für STALMA dar, das 14 Tage ab dem Tag des Eingangs gültig ist. STALMA hat das Recht, der Auftrag des Kunden abzulehnen, einschließlich des Rechts, dem Kunden neue Bedingungen für die Ausführung des Auftrags anzubieten.
 3. STALMA bestätigt die Annahme des Auftrags durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden (im Folgenden "**Auftragsbestätigung**"). Die Auftragsbestätigung von STALMA, deren Inhalt mit dem Inhalt des Auftrags übereinstimmt, gilt auch als sofortige Ausführung des Auftrags oder Ausstellung einer Rechnung an den Kunden, wenn der Kunde im Auftrag die sofortige Auftragsausführung oder die sofortige Ausstellung einer Rechnung verlangt hat. Die Auftragsbestätigung ist gleichbedeutend mit dem Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags zwischen den Parteien, dessen Inhalt mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dieser AGB übereinstimmt (im Folgenden: "**Vertrag**").
 4. Falls der Auftrag ganz oder teilweise nicht bestätigt wird, informiert STALMA den Kunden innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (im Land des Kunden) nach Erhalt des Auftrags über diese Entscheidung. In diesem Fall kann der Kunde, sofern der Auftrag nicht akzeptiert wird, einen neuen Auftrag erteilen.
 5. Sendet STALMA dem Kunden eine Auftragsbestätigung mit geänderten Auftragsbedingungen, die auch Elemente enthalten, die nicht im Auftrag enthalten waren, so stellen diese geänderten Auftragsbedingungen ein Angebot von STALMA an den Kunden dar. Das Ausbleiben einer Antwort des Kunden innerhalb eines Arbeitstages (im Land des Kunden) gilt als Annahme des Angebots durch den Kunden mit dem in der Auftragsbestätigung mit den geänderten Auftragsbedingungen dargelegten Inhalt, was als Abschluss eines Vertrags gilt.
 6. STALMA verpflichtet sich zur Herstellung und Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Aufgrund der Spezifik der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen sind die sich

aus dem Vertrag ergebenden Fristen nur geschätzt, und STALMA behält sich das Recht vor, die angegebenen Fristen in jedem Fall zu ändern, jedoch nicht mehr als um 30 Tage.

7. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 1 (einem) Werktag (im Land des Kunden) nach Erhalt der Auftragsbestätigung von STALMA zu den Bedingungen des Auftrags, die sich aus dem Vertrag ergeben, Stellung zu nehmen und Änderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Alle derartigen Anmerkungen und Forderungen des Kunden gelten als neuer Auftrag, der der Bestätigung und Genehmigung durch STALMA gemäß dieser Ziffer 3 bedarf. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Stellungnahme oder kein Rücktritt vom Vertrag, auch nicht durch Schweigen des Kunden, wird der Vertrag zur Ausführung übergeben und seine Bestimmungen können nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von STALMA abgeändert werden.
8. Wird innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist der Rücktritt vom Vertrag gemeldet, stellt STALMA dessen Ausführung ein, und die dem Kunden vorgelegten Bedingungen werden ungültig. Das Recht, Stellung zu nehmen und eine Änderung oder einen Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, gilt nicht im Falle der sofortigen Ausführung des Auftrags oder nachdem STALMA eine Rechnung ausgestellt hat.
9. Aufgrund der Besonderheit der von STALMA angebotenen Produkte und Dienstleistungen lassen die Parteien eine vertragliche Mengenabweichung von $\pm 10\%$ zu.
10. STALMA behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen von jedem Vertrag zurückzutreten, spätestens jedoch 7 (sieben) Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags.
11. Das vorstehend beschriebene Verfahren für die Erteilung von Aufträgen und den Vertragsabschluss ist erschöpfend; Artikel 66¹ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 68¹ des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 68² des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

§ 4 PREIS

1. Die Preise werden für jeden Vertrag individuell festgelegt. Für einen bestimmten Vertrag gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Bei Vertrag mit sofortiger Lieferung gilt der in dem Auftrag angegebene Preis. Beim Wunsche sofortiger Ausstellung einer gilt der in der Rechnung angegebene Preis, welcher in dem Auftrag genannt wurde.
2. In der Auftragsbestätigung werden nur Preise der angegebenen Positionen genannt. Diese Preise enthalten keine Umsatzsteuer, keine Zölle, sonstige öffentliche Abgaben und sonstige Gebühren oder Zuschläge, es sei denn, dies ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.
3. STALMA behält sich trotz der Auftragsbestätigung gemäß dem in § 3 genannten Verfahren das Recht vor, den sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Preis einseitig proportional zu ändern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn es nach Absendung der Auftragsbestätigung zu einer wesentlichen Erhöhung der Preise für Vormaterialien oder sonstige für die Produktion notwendige Materialien oder Leistungen in Höhe von mindestens 3 (drei) Prozent der Gesamtkosten für diese

Materialien kommt. STALMA wird den Kunden über eine solche Erhöhung informieren und ihm den neuen Preis mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, STALMA innerhalb von 2 (zwei) Werktagen (im Land des Kunden) mitzuteilen, ob er den neuen Preis annimmt. Akzeptiert der Kunde den neuen Preis nicht, hat STALMA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht kann STALMA innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem Datum ausgeübt werden, an dem der Kunde STALMA mitgeteilt hat, dass er den neuen Preis nicht akzeptiert. Reagiert der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt dies als Annahme des neuen Angebots. In diesem Fall sendet STALMA dem Kunden eine Auftragsbestätigung mit dem neuen Preis. Um Zweifel auszuschließen, gelten § 3 Absatz 5 und 7 nicht für eine solche Auftragsbestätigung.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung für Waren und Dienstleistungen erfolgt anhand einer ausgestellten und zugestellten Rechnung. Das sich aus den AGB oder der Auftragsbestätigung ergebende Zahlungsziel, die Zahlungsart und das Bankkonto von STALMA sind in der Rechnung angegeben.
2. Für die Ausführung der Verträge gelten die folgenden Zahlungsmodalitäten und Standard-Zahlungsfristen:
 - a) Vorauszahlung durch Überweisung auf das von STALMA angegebene Konto anhand einer Pro-Forma-Rechnung innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Ausstellung der Pro-Forma-Rechnung, oder
 - b) Zahlung durch Banküberweisung auf das von STALMA genannte Konto innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung - nur nachdem der Kunde eine Sicherheit für die Zahlung in Form einer Bankgarantie geleistet hat oder nachdem die Transaktion von STALMA versichert worden ist, oder
 - c) Zahlung mit Karte bei Abholung der Ware, oder
 - d) Barzahlung bei Abholung der Waren.
3. Die Parteien können andere Zahlungsbedingungen vereinbaren, die in der Auftragsbestätigung anzugeben sind. In einem solchen Fall gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsfristen.
4. Die Partei, die Inlandszahlungen leistet, trägt alle Kosten für Bankgeschäfte. Bei Auslandszahlungen trägt jede Partei die Gebühren bei ihrer Bank nach dem sogenannten SHA-Prinzip.
5. Der Tag, an dem der fällige Gesamtbetrag dem Bankkonto von STALMA gutgeschrieben wird, oder - bei Kartenzahlungen - der Zeitpunkt, an dem die Transaktion vom Zahlungsterminal bestätigt wird, oder - bei Barzahlungen - der Zeitpunkt, an dem tatsächlich Bargeld in die Kasse von STALMA eingezahlt wird, gilt als Tag der Zahlung.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Verpflichtung ist STALMA berechtigt:
 - a) die Herausgabe der erhaltenen Waren oder Leistungen nach § 6 zu verlangen;
 - b) gesetzliche Verzugszinsen zu erheben;
 - c) die sofortige Zahlung aller (auch nicht fälliger) Verbindlichkeiten des Kunden zu verlangen;

- d) die Erstattung der Rechtsverfolgungs-, Beitreibungs- und sonstigen Kosten zu verlangen, die bei der Verfolgung der Forderung entstanden sind;
 - e) die Annahme von Aufträgen und die Ausführung anderer Verträge auszusetzen, bis der Kunde überfällige Verbindlichkeiten beglichen hat;
 - f) die vom Kunden überlassenen Materialien zurückzubehalten bis die Leistungen an diesen Materialien beglichen werden.
7. Werden STALMA die Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder sonstige Umstände auf Seiten des Kunden bekannt, die die Glaubwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen oder zu Zahlungsschwierigkeiten führen können, insbesondere erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten, eine Verschlechterung des Finanzratings, eine Verschlechterung der Beurteilung der finanziellen Lage oder eine Verschlechterung des Versicherungsratings, kann STALMA die sofortige Bezahlung der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unabhängig von der Fälligkeit der Verpflichtung verlangen.
8. Unbeschadet der in Absatz 7 genannten Berechtigung kann STALMA in jedem Fall Vorauszahlung für noch nicht gelieferte Produkte und noch nicht erbrachte Leistungen vor Vertragsabschluss verlangen, und zwar unabhängig von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zahlungsfristen. Auf die Verpflichtung zur Vorauszahlung wird jeweils in der Auftragsbestätigung hingewiesen. Paragraph 3 gilt entsprechend.
9. Absatz 7 gilt entsprechend, wenn der Kunde überfällige Verbindlichkeiten gegenüber STALMA hat.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Gelieferte Waren bleiben Eigentum von STALMA, bis der Kunde den Gesamtpreis für die gelieferten Waren und Dienstleistungen bezahlt hat.
2. Bis der Kunde den Gesamtpreis für die gelieferten Waren und Dienstleistungen gezahlt hat, ist er verpflichtet, die erhaltenen Waren sorgfältig zu behandeln.
3. Der Kunde ist zu Verfügungen über die Vorbehaltsware nur im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit berechtigt. Die Vorbehaltsware darf nicht zu Gunsten Dritter belastet, insbesondere nicht verpfändet werden.
4. Wird die Vorbehaltsware veräußert, so kann STALMA zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf Zahlung des Gesamtpreises nebst Verzugszinsen und sonstigen mit der Geltendmachung der fälligen Ansprüche verbundenen Kosten die Erstattung des vom Kunden gezogenen Gewinns verlangen.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden, so erwirbt STALMA das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware.
6. Der Kunde ist verpflichtet, den weiteren Abnehmer jeweils darauf hinzuweisen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt von STALMA steht.
7. Bei Zahlungsverzug hat STALMA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen. STALMA kann vom Vertrag innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung zurücktreten. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts hat STALMA dem Kunden eine Nachfrist von mindestens 7

(sieben) Tagen zur Zahlung des fälligen Preises zu setzen, mit dem Vorbehalt, dass STALMA nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktritt.

8. Macht STALMA von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Kunde verpflichtet, STALMA unverzüglich den Standort der Ware mitzuteilen und STALMA die unverzügliche Abholung der Ware zu ermöglichen.
9. STALMA kann nach ihrer Wahl die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen oder die Zahlung des geschuldeten Preises nebst den gesetzlichen Verzugszinsen fordern.

§ 7 BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNG UND ABHOLUNG VON AUFTRÄGEN

1. Je nach den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen wird die Ware vom Kunden abgeholt oder von einem von STALMA ausgewählten Transportunternehmen an die vom Kunden angegebene Adresse geliefert.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware an dem von STALMA angegebenen Ort und zu der von STALMA angegebenen Zeit abzuholen, nachdem er zuvor über Ort und Zeit der Abholung informiert worden ist. Eine Änderung der Abholzeit auf Wunsch des Kunden ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von STALMA möglich. Wird die Ware nicht am angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit abgeholt, wird die Ware von STALMA auf Kosten des Kunden eingelagert. Bei Fehlen einer Vereinbarung über eine Verlängerung der Abholzeit und bei Verzug des Kunden ist STALMA berechtigt, die Kosten der Lagerung von Waren oder anvertrautem Material in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich anderer STALMA zustehender Rechte. Die Lagerungskosten betragen 1% des Warenwertes bzw. 3 % des Wertes der erbrachten Leistung für jeden Tag der Lagerung. STALMA ist berechtigt, nicht rechtzeitig vom Kunden abgeholte Waren oder anvertrautes Material auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem Dritten einzulagern.
3. Die Parteien können andere Lieferbedingungen vereinbaren, die in der Auftragsbestätigung anzugeben sind, insbesondere im Rahmen der INCOTERMS. In einem solchen Fall gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbedingungen nur insoweit, wie sie in diesen AGB nicht geregelt sind. Unabhängig von der Wahl der Lieferbedingungen gilt § 6 für unbezahlte Verträge.
4. Alle Lieferungen werden verpackt, etikettiert, für den Versand vorbereitet und mit allen erforderlichen Versandpapieren versehen, wie zwischen STALMA und dem Kunden in der Auftragsbestätigung vereinbart.
5. STALMA verpflichtet sich, alle Formalitäten ihrerseits zu erledigen und alle notwendigen Dokumente der Lieferung beizulegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle auf seiner Seite liegenden Formalitäten zu erledigen und alle notwendigen Dokumente zu beschaffen, um die Lieferung zu erhalten. Die Unterlagen können zusammen mit der Lieferung, elektronisch oder per Post übermittelt werden.
6. Lieferschein für eine Fracht kann Material aus verschiedenen Verträgen enthalten.
7. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware am Lieferort von einem LKW von der Größe mindestens 16,5 [m] x 2,55 [m] x 4 [m] entladen werden kann, sowie eine Person zur Verfügung zu stellen, welche die Ware entlädt. Das Abladen der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sichert der Kunde dem

Transportunternehmen nicht die Voraussetzungen für die Entladung der Ware, einschließlich einer für die Entladung verantwortlichen Person, oder nimmt er die Ware nicht ab, erfolgt die erneute Lieferung der Ware vollständig auf Kosten des Kunden, und darüber hinaus berechnet STALMA dem Kunden die in Absatz 2 genannte zusätzliche Lagergebühr.

8. Die Ware gilt als effektiv geliefert, wenn dem Kunden die Möglichkeit gegeben wurde, die Ware abzuladen oder abzuholen. Zu diesem Zeitpunkt gehen auch alle mit der Ware verbundenen Vorteile und Risiken, einschließlich der Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Ware, auf den Kunden über. Das Eigentum an der Ware geht mit der Unterzeichnung des Lieferscheins auf den Kunden über, sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt den Gesamtpreis für die gelieferte Ware bezahlt hat. Ansonsten gilt § 6.
9. Ein bevollmächtigter Mitarbeiter des Kunden, der die von STALMA gelieferten Waren und Materialien entgegennimmt, ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Lieferpapiere mit der Lieferung selbst in der üblichen Weise zu prüfen, insbesondere deren äußere Verpackung und sonstigen Schutz, sowie die Übereinstimmung der Menge und Art der nach der Leistungserbringung anvertrauten Waren und Materialien gemäß der Auftragsbestätigung. Eventuelle Vorbehalte in Bezug auf die gelieferte Ware, die bei der Entladung festgestellt werden können, wie z.B. Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Anzahl oder die Art der Ware, müssen in das CMR-Dokument eingetragen werden, wobei die festgestellten Unregelmäßigkeiten klar und umfassend zu beschreiben sind. Die Eintragung in das CMR-Dokument ist nicht gleichbedeutend mit einer Reklamation - sie ist aber für die Einreichung einer Reklamation nach § 8 erforderlich.
10. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, den Erhalt unverzüglich schriftlich zu bestätigen und STALMA die Unterlagen zur Bestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung - eine Kopie des vom Kunden unterzeichneten CMR oder der Packliste - zu übermitteln.
11. Die vorgenannten Unterlagen sind vom Kunden bis zum 15. des auf den Liefermonat folgenden Monats an STALMA zu übermitteln. Fehlen die vorgenannten Unterlagen, ist STALMA berechtigt, dem Kunden die im Inland geltenden Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
12. Für den Fall, dass STALMA - aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat - von ihren Lieferanten gar nicht, verspätet oder nicht richtig beliefert wird oder Umstände höherer Gewalt (gemäß § 9) eintreten, verpflichtet sich STALMA, den Kunden unverzüglich über die Verzögerung der Ausführung des Vertrages und den voraussichtlichen Liefertermin zu informieren, unbeschadet § 3 Absatz 6. In einem solchen Fall ist STALMA berechtigt, die Lieferung hinauszuschieben oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ohne besondere Folgen zurückzutreten, insbesondere ohne dass eine Schadensersatz- oder Erstattungspflicht entsteht. Dieses Recht kann von STALMA innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach dem Tag ausgeübt werden, an dem die Lieferung an den Kunden gemäß der Auftragsbestätigung hätte erfolgen sollen.
13. Verzögert sich die Vertragsausführung aus den in Absatz 12 genannten Gründen um mehr als 3 Monate, so ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an

STALMA und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen zur Ausführung des Vertrages, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, mit dem Vorbehalt, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktritt.

§ 8 REKLAMATIONEN

1. Unbeschadet der Verpflichtung aus § 7 Absatz 9 ist der Kunde verpflichtet, STALMA etwaige Beanstandungen zum Zustand der Ware vorbehaltlich des vorliegenden § 8 mitzuteilen.
2. Eine Beschwerde muss folgendes enthalten:
 - a) Auftragsnummer;
 - b) das STALMA-Etikett vom Bund, dessen die Reklamation betrifft;
 - c) das Werkszeugnis zum Material, das beanstandet wird;
 - d) eine ausführliche Beschreibung des Fehlers oder das Messprotokoll, falls erforderlich;
 - e) Bilder, auf denen die Mängel sichtbar sind, sowie
 - f) Kennzeichen oder Firmenbezeichnung der Spedition, sofern der Auftrag nicht persönlich abgeholt wurde.
3. Reklamationen zur Menge sind vom Kunden unverzüglich nach Feststellung von Abweichungen beim Wareneingang oder beim Abladen beim Kunden, spätestens jedoch innerhalb von einem Tag nach Eingang, zu melden.
4. STALMA wird eine Mengenreklamation nicht berücksichtigen und als unbegründet zurückweisen, wenn die Verpackung - die Bänder, die das Produkt im Bund zusammenhalten - manipuliert wurden.
5. Qualitätsbeanstandungen sind vom Kunden innerhalb der folgenden Fristen einzureichen, je nachdem, was Gegenstand der Beschwerde ist:
 - a) Abweichungen von Werkstoff, der chemischen Zusammensetzung, den mechanischen Eigenschaften und versteckten Mängeln im Material - sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch 12 (zwölf) Monate nach dem Lieferdatum;
 - b) Oberflächenschäden, die während des Produktionsprozesses bei STALMA entstanden sind - sofort nach Entdeckung der Unstimmigkeit beim Empfang der Ware oder beim Abladen beim Kunden, spätestens jedoch innerhalb von einem Tag nach Empfang;
 - c) Korrosionsmängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sind - unverzüglich nach Entdeckung der Abweichung bei der Annahme der Ware oder beim Abladen beim Kunden, spätestens jedoch innerhalb von einem Tag nach dem Warenempfang;
 - d) Schäden, die während des Transports entstanden sind (unkontrollierte Bewegung des Materials) - sofort nach Mangelfeststellung vor dem Abladen beim Kunden, spätestens jedoch innerhalb eines Tages nach Warenerhalt. Eine Voraussetzung für die Prüfung der Reklamation sind Bilder des Schadens, welche vor dem Entladen der Ware, in dem Fahrzeug, das den Transport von

STALMA durchführt, aufgenommen wurden, und dem Antrag beigefügt werden.
Diese Bestimmung gilt nicht für Selbstabholer.

6. STALMA kann die Prüfung einer Reklamation verweigern, wenn es unmöglich ist die Ware zu identifizieren, insbesondere infolge der Entfernung von Etiketten, Weiterverarbeitung des Materials durch den Kunden oder einer unsachgemäßen Lagerung des Materials beim Kunden.
7. STALMA kann von der Prüfung von Beanstandungen bezüglich Oberflächenfehler absehen oder die Reklamation ablehnen, wenn der Kunde einen Auftrag ohne Rissprüfung erteilt.
8. Beanstandungen werden unverzüglich nach Eingang anhand des übersandten Reklamationsprotokolls bearbeitet. Wird die Reklamation anerkannt, wird die mangelhafte Ware von STALMA zurückgeholt und gutgeschrieben. Die Voraussetzung für die Abholung der mangelhaften Ware ist ihre ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung für den Transport.
9. Die Parteien können auch eine andere Lösung für die Reklamation vereinbaren, insbesondere den Austausch der Ware gegen eine mangelfreie Ware oder die Lieferung einer anderen Ware gegen einen Aufpreis oder Preisnachlass.
10. Produkte mit Mängeln, die innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 3 und 5 genannten Fristen nicht entdeckt werden konnten und die erst bei der weiteren Verarbeitung beim Kunden oder dessen Abnehmern herausgestellt wurden (versteckte Mängel), sollen unter gleichzeitiger, unverzüglicher Mitteilung an STALMA - maximal innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Kenntnisnahme – gesperrt und nicht weiterverarbeitet werden. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Kunden hat den Verlust aller Ansprüche wegen verborgener Mängel zur Folge, es sei denn, der Mangel war STALMA bei der Lieferung bekannt.
11. Bei Lieferung von Produkten mit versteckten Mängeln beschränkt sich die Haftung von STALMA auf den Austausch des fehlerhaften Produkts gegen ein mangelfreies Produkt. STALMA haftet insbesondere nicht für Mehrkosten, die durch die Verarbeitung eines mit einem versteckten Mangel behafteten Produkts entstehen.
12. Mit der Einreichung einer Reklamation erklärt sich der Kunde mit einer Kontrolle und Entnahme der Muster durch STALMA oder von STALMA genannten Vertretern einverstanden.
13. Sollten die erforderlichen Unterlagen nicht ausgefüllt und nicht übermittelt werden, die angegebenen Fristen nicht eingehalten werden oder andere Verstöße gegen die oben beschriebenen Verpflichtungen auftreten, kann STALMA die Beschwerde nicht bearbeiten und ablehnen.
14. Der vorliegende § 8 regelt die Haftung von STALMA für Mängel der gelieferten Ware in vollem Umfang. Die Haftung von STALMA aus Gewährleistung und Garantie ist ausgeschlossen.
15. Die Parteien schließen die Anwendung von Artikel 543¹ § 2 und Artikel 610 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf diese AGB und Verträge aus.
16. Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen 8 werden entsprechend für Dienstleistungen an dem überlassenen Kundenmaterial angewendet.

§ 9 HAFTUNG

1. STALMA ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags verantwortlich.
2. Sollte der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfüllt werden, ist STALMA berechtigt, einen Schadensersatz zu fordern, und zwar bis zu 100 % des Vertragswertes.
3. Die Gesamthaftung von STALMA im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags, egal aus welchem Rechtsgrund, ist auf 100% des Vertragswertes beschränkt. Die Haftung von STALMA für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
4. Keine der Parteien haftet für einen Verstoß gegen diese AGB oder die Verträge, soweit dieser Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, d. h. auf plötzliche, schwer vorhersehbare Ereignisse, die von der Partei im normalen Geschäftsverlauf nicht hätten verhindert werden können, wie Naturgewalten, Überschwemmungen, Feuer, Krieg, Streiks, Schäden an wichtigen Produktionsanlagen Unterbrechungen in der Versorgung mit extern gelieferten Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, Unterbrechungen in der Versorgung mit Versorgungsgütern, Cyber-Angriffe auf informationstechnische Systeme, Pandemien (mit Ausnahme von COVID-19), erhebliche Störungen der Kommunikationsinfrastruktur oder sonstige Umstände unvermeidbarer und unvorhersehbarer Art, die während der Geltungsdauer dieser AGB auftreten.
5. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über diese Situation sowie über den Wegfall der höheren Gewalt. Die von der höheren Gewalt betroffenen Verpflichtungen sind von der betreffenden Partei zu erfüllen, sobald die höhere Gewalt wegfällt. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, so hat jede Partei das Recht, die einzelnen von der höheren Gewalt betroffenen Verträge im Umfang des nicht erfüllten Teils zu kündigen oder davon zurückzutreten, wobei dieses Recht innerhalb einer Frist von bis zu 60 Tagen ausgeübt werden kann, und zwar gegen Erstattung der erbrachten gegenseitigen Leistungen aus dem nicht erfüllten Vertrag.
6. Die sich aus diesem § 9 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einer Verschwiegenheitspflicht nach § 10.

§ 10 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen über STALMA, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Vertragspartner, die Bedingungen der mit STALMA geschlossenen Verträge und sonstige Informationen, zu denen er im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Parteien Zugang erhalten hat, insbesondere die Preise, Rabatte und die Bedingungen der abgegebenen Angebote, gegenüber Dritten geheim zu halten, unabhängig davon, ob er diese Informationen von STALMA erhalten hat oder ob er sie im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit STALMA selbst erhalten hat. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Verbot der Offenlegung, Verbreitung oder Verwendung solcher Informationen, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich genannt wurden.

2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht für Informationen:
 - a) vor der Offenlegung durch den Kunden öffentlich zugänglich sind;
 - b) von befugten Stellen angefordert werden, soweit diese nach geltendem Recht dazu berechtigt sind, und zwar nur in dem Umfang, der sich aus dem Ersuchen der betreffenden Stelle ergibt. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, STALMA unverzüglich über das erhaltene Ersuchen und den Umfang der offengelegten Informationen zu informieren;
 - c) deren Weitergabe nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STALMA zulässig ist.
3. Der Kunde stellt sicher, dass alle Personen, die zugunsten oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden Zugang zu vertraulichen Informationen haben oder haben können, die Vertraulichkeit im Umfang der AGB wahren. Der Kunde haftet STALMA für Schäden, die durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehen, auch im Falle einer Verletzung dieser Pflicht durch alle Personen, die zugunsten des Kunden oder in Zusammenarbeit mit ihm Zugang zu den in diesem Paragraph genannten Informationen oder Daten haben oder haben können und für deren Handlungen oder Unterlassungen der Kunde aufgrund dieser Bestimmung wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen haftet.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung bindet den Kunden für die Dauer der AGB und für 2 Jahre nach deren Ablauf, nach Ablauf dieser Frist bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung für den Kunden auf der Grundlage der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (d.h. Gesetzblatt von 2022, Pos. 1233), verbindlich.

§ 11 PERSÖNLICHE DATEN

1. Jede Partei ist für die Datenverarbeitung selbst verantwortlich hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Vertreter der Parteien und der für die Durchführung der Verträge genannten Personen. Die Parteien dürfen die personenbezogenen Daten dieser Personen, die sie einander im Zusammenhang mit der Durchführung der Verträge zur Verfügung stellen, insbesondere für die Zwecke (i) der Durchführung der Verträge und (ii) der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die Parteien bestätigen, dass sie (i) die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten rechtmäßig erlangt haben und (ii) zur Übermittlung dieser Daten an die jeweils andere Partei zu den oben genannten Zwecken und Gründen befugt sind.
2. Die Parteien verpflichten sich, die Informationsklausel der anderen Partei allen Personen zur Verfügung zu stellen, deren personenbezogene Daten sie der anderen Partei auf der Grundlage des vorstehenden Absatzes 1 übermitteln. Die Informationsklausel von STALMA ist abrufbar unter: www.stalma.com.pl. Die Parteien können ihre eigene Informationsklausel ändern und die andere Partei darüber schriftlich informieren.

§ 12 GÜLTIGKEIT VON AGB

1. Jede Partei kann die AGB mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen. Trotz der Kündigung der AGB gelten diese weiterhin für die Verträge, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der AGB abgeschlossen wurden, und diese Verträge bleiben weiterhin in Kraft.
2. Diese AGB können durch eine einseitige Entscheidung von STALMA geändert werden. Werden diese AGB geändert, so veröffentlicht STALMA die geänderten AGB auf ihrer Website. Die Änderungen treten 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Website in Kraft. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er die AGB vor dem Inkrafttreten der geänderten AGB kündigen. Die Kündigung ist vor dem Inkrafttreten der Änderungen schriftlich unter Androhung der Unwirksamkeit an die Adresse des Sitzes von STALMA zu richten. Unterlässt der Kunde die Kündigung der AGB, so treten die geänderten AGB zum oben genannten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass der Kunde weitere Handlungen vornehmen muss. Für Verträge, die vor dem Datum der Veröffentlichung der geänderten AGB abgeschlossen wurden, gelten die AGB in der Fassung vor ihrer Änderung.
3. Die Kündigung der AGB, einschließlich der fehlenden Zustimmung zu den geänderten AGB, ist gleichbedeutend mit der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB. Im Falle der Kündigung der AGB, einschließlich der fehlenden Zustimmung zu den geänderten AGB, gelten die AGB weiterhin für Verträge, die vor dem Ablauf der Kündigungsfrist oder dem Inkrafttreten der geänderten AGB geschlossen wurden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die AGB unterliegen dem polnischen Recht.
2. In Fällen, die in diesen AGB nicht geregelt werden, gelten die allgemein gültigen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Etwaige Streitigkeiten werden von den Parteien durch Verhandlungen beigelegt, wobei eine gütliche Beilegung der Streitigkeit innerhalb von 30 Tagen angestrebt wird. Kommt keine Einigung zustande, so unterliegt die Streitigkeit der Beilegung durch das Gericht, das sowohl für den Streitgegenstand als auch für den Sitz von STALMA zuständig ist.
4. Sollte eine Bestimmung der AGB oder ein Teil davon aus irgendeinem Grund ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB in Kraft und sind von den Parteien im übrigen Umfang durchzusetzen. An die Stelle einer solchen Bestimmung tritt eine andere einschlägige, von STALMA in die AGB eingefügte Bestimmung, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dem ursprünglichen Inhalt der früheren Bestimmung am ehesten entspricht. Für die Einführung einer solchen neuen Regelung gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
5. Die vorliegenden AGB wurden in polnischer Sprache verfasst. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen können nicht als Grundlage für die rechtliche Auslegung dienen.